

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1903.

№ X. Verordnung

vom 28. März 1903,

betreffend die Gestattung des mündlichen Verhandels vor Gericht.

Auf Grund des § 157 Abs. 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist von der Justizverwaltung nur zu erteilen, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt.

Die Erteilung erfolgt für ein Amtsgericht, ausnahmsweise auch für zwei oder mehrere benachbarte Amtsgerichte.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der Landgerichtspräsident.

§ 2.

Gesuche um Gestattung des mündlichen Verhandels sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufe bei dem aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts einzureichen.

Dieser übersendet das Gesuch, geeignetenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, mit einer gutachtlichen Äußerung über das Bedürfnis und über die Person des Gesuchstellers dem Landgerichtspräsidenten. Ist der aufsichtsführende Amtsrichter nicht Prozeßrichter, so ist eine Äußerung des letzteren beizufügen.

§ 3.

Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist, sind im dienstlichen Verkehre als Prozeßagenten zu bezeichnen.